

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 29.07.2026
Gericht: Amtsgericht Dessau-Roßlau
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: ZADCON GmbH

[REDACTED]: 2 IN 32/24. In dem Insolvenzverfahren ZADCON GmbH, Brauereistr. 13, 06847 Dessau-Roßlau (AG Stendal, HRB 15799), vertr. d.: **[REDACTED]**,

_____, (Geschäftsführer), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluss vom 27.07.2026 festgesetzt worden:
Die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters wird festgesetzt auf:

xxxEUR Nettovergütung

xxxEUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 % sowie

xxxEUR Auslagen zuzüglich

xxxEUR Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19 %.

xxxEUR Gesamtbetrag.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter Markus Korbien, Klausenerstraße 24, 39112 Magdeburg, wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

G r ü n d e:

Das Amtsgericht Dessau-Roßlau bestellte Markus Korbien am 26.04.2024 zum vorläufigen Insolvenzverwalter. Mit Schriftsatz vom 24.10.2026 beantragte der vorläufige Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und seiner Auslagen.

Die Schuldnerin wurde zu dem Antrag gehört. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter steht gemäß § 63 Abs. 3 InsO eine Vergütung zu.

Die Höhe der Berechnungsmasse ergibt sich aus seinem schlüssig vorgetragenen Vergütungs-antrag und beträgt 226.752,06 EUR.

Die Berechnung im Antrag entspricht den Regelungen der §§ 63 Abs. 3 InsO sowie 10 ff. InsVV und sind nicht zu beanstanden.

Gem. § 3 Abs. 2 InsVV sind Abschläge von der Vergütung geboten, wenn aufgrund besonderer verfahrenserleichternder Umstände die vom vorläufigen Verwalter tatsächlich erbrachten Tätigkeiten geringer als bei einer regulären vorläufigen Verwaltung ausgefallen sind.

Das vorliegende Verfahren zeichnet sich zum einen durch eine sehr kurze Verfahrensdauer von nur 4 Tagen aus. Zum anderen gilt zu beachten, dass der Antragsteller bereits als vorläufiger Sachwalter mit dem Verfahren und dem schuldnerischen Unternehmen mehr als 2 Monate umfassend befasst war. So hat er in der vorläufigen

Eigenverwaltung nicht nur die Kassenführung der Schuldnerin fortlaufend geprüft, sondern auch die gesamte Unternehmensfortführung deutlich über das normale Maß hinausgehend begleitend überwacht. Mithin war der Antragsteller bei Amtsantritt über sämtliche Vermögensgegenstände und das vorgefundene Unternehmen der Schuldnerin vollständig informiert. Das Gericht erachtet für die vorgenannten erleichternden Umstände ein Abschlag von 15 % der Regelvergütung für erforderlich aber auch ausreichen, um den vorläufigen Verwalter für seine tatsächlich erbrachten Tätigkeiten adäquat zu entschädigen.

Die geltend gemachte Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer war gemäß §§ 10, 7 und 8 Abs. 3 InsVV festsetzungsfähig.

Rechtsmittelbelehrung: Die Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind bei dem Amtsgericht Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Straße 33, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung können auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet ist, eingelegt und begründet werden. Hierzu müssen das Rechtsmittel bzw. der Rechtsbehelf und die Begründung von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) sowie den "Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr" auf der Internet-Seite www.justiz.de zu entnehmen.

Der Beschluss liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dessau-Roßlau, Willy-Lohmann-Str. 33, Zimmer 212, zur Einsicht der Verfahrensbeteiligten aus.

Amtsgericht Dessau-Roßlau, 27.07.2026.